

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 35, Nummer 2, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 7. Februar 2025

Woche 6



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 11.500 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 03561 6871-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 03561 5562-0

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich im 3-wöchentlichen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 101,83 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 4,99 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- Stellenausschreibung: Schulsozialarbeit/Kinder- und Jugendarbeit (m/w/d) Seite 2
- Einladung zur Jahreshauptversammlung 2025 der Jagdgenossenschaft „Kaltenborn 94“ Seite 2
- Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 Seite 2

Gemeinde Schenkendöbern

- Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern vom 07. Januar 2025 Seite 3
- Satzung zur Erhebung von Hundesteuern Seite 3
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung) Seite 5
- Korrektur des Punktes 5 der Bekanntmachung der Gemeinde Schenkendöbern über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 vom 17. Januar 2025 Seite 5
- Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 Seite 6
- Amtliche Bekanntmachung: Frühzeitige Information der Öffentlichkeit zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schenkendöbern sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37 „Solarpark Schenkendöbern“ nach § 3 Abs. 1 BauGB. Seite 6
- Amtliche Bekanntmachung: Frühzeitige Information der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 34 „Feldscheunenweg Lübbinchen“ der Gemeinde Schenkendöbern nach § 3 Abs. 1 BauGB Seite 7
- Sitzung der Gemeindevertretung – Hauptausschuss am 18. Februar 2025 Seite 8
- Schiedsperson gesucht Seite 8
- Bergrechtliches Zulassungsverfahren – Abschlussbetriebsplan für den Tagebau Jänschwalde Seite 8

Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

- Bekanntmachung der Verbandsgewässerschauen 2025 für die Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet Seite 8

I. Stadt Guben

STELLENAUSSCHREIBUNG der Stadt Guben



Die Stadt Guben schreibt folgende Stelle zur Besetzung aus:

- **Schulsozialarbeit/Kinder- und Jugendarbeit (m/w/d)** unbefristet, Teilzeit (32 Wochenstunden), EG S11b/S8b TVöD-V

Nähere Informationen über das Aufgabengebiet, die beruflichen sowie persönlichen Anforderungen finden Sie unter:

www.guben.de

Rubrik: Aktuell/ Karriere

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2025 der Jagdgenossenschaft „Kaltenborn 94“

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft „Kaltenborn 94“ lädt alle Jagdgenossen zur Jahreshauptversammlung am Freitag, d. 21.03.2025, um 19.00 Uhr recht herzlich ein.

Ort: „Vereinshaus des Bürgervereins“ - 03172 Guben OT Kaltenborn, Dorfstr. 29

Ab 18:00 Uhr können frische Wildbratwürste verzehrt werden.

Tagesordnung:

- TOP 1:** Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
- TOP 2:** Feststellung der Anzahl anwesender und vertretener Jagdgenossen und der durch sie gehaltenen Flächen
- TOP 3:** Verlesung und Abstimmung über die Tagesordnung
- TOP 4:** Bekanntgabe des Protokolls der Jahreshauptversammlung 2024
- TOP 5:** Berichte des Vorstandes zum vergangenen Jagdjahr
- TOP 6:** Bericht der Kassenprüfer
- TOP 7:** Entlastung der Kassenführerin für das Jagdjahr 2024/25
- TOP 8:** Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2024/25
- TOP 9:** Bericht des Vorstandes zum Haushaltsplan 2025/2026 mit anschl. Diskussion
- TOP 10:** Abstimmung über den Haushaltsplan 2025/2026
- TOP 11:** Bericht der Jäger
- TOP 12:** Verschiedenes
- TOP 13:** Schlusswort und Ende der JHV

Im Anschluss an die Jahreshauptversammlung findet die Auszahlung der Jagdpacht statt.

Bei Erbengemeinschaften und rechtsgeschäftlicher Vertretung sind Kopien gültiger Originalvollmachten und/oder Erbnachweise als Flächennachweise vorzulegen. Bei Änderungen der Eigentumsflächen sind die aktuellen Grundbuchauszüge vorzulegen, da sonst keine Stimmberechtigung besteht.

Der Vorstand

Jagdgenossenschaft „Kaltenborn 94“

Wahlbekanntmachung

1.

Am **23. Februar 2025** findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2.

Die Gemeinde ist in 18 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 13. Januar 2025 bis 02. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus/Alte Färberei, Gasstraße 4 in Guben zusammen.

3.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählenden haben die Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wählende Person erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wählende Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wählende Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt,

die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Guben, 27. Januar 2025



Fred Mahro
Bürgermeister

II. Gemeinde Schenkendöbern

Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern vom 07. Januar 2025

Die Gemeindevertretung Schenkendöbern fasste am 07. Januar 2025 folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. 64/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung – Bebauungsplan Nr. 34 „Feldscheunenweg Lübbinchen“.

Beschluss Nr. 65/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schenkendöbern – Bereich Solarpark Schenkendöbern.

Beschluss Nr. 66/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zu dem Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 37 „Solarpark Schenkendöbern“.

Beschluss Nr. 67/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schenkendöbern – Bereich Solarpark Atterwasch.

Beschluss Nr. 68/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 38 „Solarpark Atterwasch“ gemäß § 2 BauGB.

Beschluss Nr. 01/25

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Schenkendöbern (Hebesatzsatzung).

Beschluss Nr. 02/25

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der „Satzung zur Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Schenkendöbern“.

Beschluss Nr. 03/25

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 63 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Jahre 2025 – 2028.

Beschluss Nr. 04/25

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Haushaltsatzung der Gemeinde Schenkendöbern, einschließlich ihrer Anlagen, für das Haushaltsjahr 2025.

Beschluss-Nr. 07/25

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt, die Ausschreibung zum Verkauf des Campingplatzes Deulowitzer See ohne Erteilung eines Zuschlages aufzuheben.

Beschluss-Nr. 08/25

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Aufhebung des Beschlusses 15/20 vom 12.05.2020.

gez. Ralph Homeister
Bürgermeister

gez. Hanni Dillan
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Satzung zur Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Schenkendöbern

Auf Grundlage der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 und 63 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung-BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, berichtigt durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und § 64 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18) in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 08) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern in ihrer Sitzung am **07.01.2025** folgende Hundesteuersatzung beschlossen (Beschluss-Nr. 02/25)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung
- § 2 Steuermaßstab und Steuersätze
- § 3 Steuermaßstab und Steuersatz für gefährliche Hunde
- § 4 Steuerbefreiung
- § 5 Allgemeine Steuerermäßigungen
- § 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
- § 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 9 Sicherung und Überwachung der Steuer
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- 1.) Die Gemeinde Schenkendöbern erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- 2.) Steuerpflichtig ist der Hundehalter eines Hundes. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halter gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Ordnungsamt der Gemeinde Schenkendöbern gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.
- 3.) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersätze

- 1.) Die Steuer beträgt jährlich:

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) für den 1. Hund | 45,00 € |
| b) für den 2. Hund | 65,00 € |
| c) für den 3. und jeden weiteren Hund | 85,00 € |

2.) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

3.) Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt und gelten als erste Hunde.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz für gefährliche Hunde

1.) Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt abweichend von § 2 dieser Satzung jährlich 200,00 €.

2.) Als gefährlich im Sinne dieser Satzung gelten Hunde:

- die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, menschen- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
- die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
- die, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in gefährdender Weise angesprungen haben.

3.) Die Feststellung der individuellen Gefährlichkeit gemäß Absatz (2) Punkt a-d erfolgt im Einzelfall durch die örtliche Ordnungsbehörde gemäß Hundehalterverordnung vom 24. Juni 2024. Liegt bereits eine rechtskräftige Ordnungsverfügung für die Gefährlichkeit eines Hundes gemäß Absatz (2) Punkt a-d vor, so ist der Steuersatz für gefährliche Hunde gemäß Absatz (1) anzuwenden.
4.) Für gefährliche Hunde wird eine Steuerbefreiung nach § 4 und eine allgemeine Steuerermäßigung nach § 5 dieser Satzung nicht gewährt.

§ 4

Steuerbefreiung

1.) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Schenkendöbern aufgehalten, sind für diejenigen Hunde Steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

2.) Steuerbefreiung wird gewährt für Assistenzhunde im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes.

3.) Steuerbefreiung wird gewährt für Jagdgebrauchshunde, die von Jagdübungsberechtigten gehalten werden, die über einen gültigen Jagdschein verfügen und für den Hund/die Hunde die notwendigen Brauchbarkeitsprüfungen nach der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung (JagdHBV) nachweisen können; jedoch höchstens für zwei Hunde.

4.) Steuerbefreiung wird gewährt für eine gewerblich betriebene Hundezucht. Voraussetzungen für die Anerkennung der Hundehaltung für gewerbliche Zwecke (Zucht) sind, dass

- Mindestens zwei zuchtaugliche Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken gehalten werden.
- der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
- über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden.
- die Zuchtauglichkeit der gehaltenen Tiere Nachweislich vorliegt und
- eine gewerbliche Anmeldung bei der Gemeinde Schenkendöbern vorliegt.

§ 5

Allgemeine Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen

- für einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mindestens 300 m entfernt liegen, erforderlich sind; Ausnahme nach § 2 d)
- für einen Jagdgebrauchshund von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind;
- für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, jedoch nur für einen Hund.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

1.) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck geeignet ist.

2.) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.

3.) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeindeverwaltung anzuzeigen

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

1.) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist; bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

2.) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandelt oder einget. Bei Zuzug oder Wegzug eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats, bei Wegzug endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

1.) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

2.) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Vierteljahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeindeverwaltung Schenkendöbern anzumelden. Im Falle des Zuzuges eines Hundehalters hat die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen.
- Der Hundehalter hat den Hund innerhalb zwei Wochen,

nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter verzogen ist, bei der Gemeindeverwaltung Schenkendöbern abzumelden.

3.) Die Hundesteuermarke für jeden Hund ist in der Gemeindeverwaltung abzuholen.

4.) Hundehalter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeindeverwaltung auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

5.) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Hundehalter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

1.) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

2.) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a. als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
- b. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 und 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig an- bzw. abmeldet,
- c. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- d. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 5 bei Bestandserhebungen die durch die Gemeindeverwaltung Schenkendöbern übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Schenkendöbern, den 08. Januar 2025



Ralph Homeister
Bürgermeister



Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Schenkendöbern

(Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I Nr.10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S.2294) geändert worden ist, sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern in ihrer Sitzung am **07.01.2025** (Beschluss-Nr. 01/25) folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgelegt:

- | | |
|---|----------|
| (1) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 315 v.H. |
| (2) Grundsteuer B (für Grundstücke) | 385 v.H. |
| (3) Gewerbesteuer | 320 v.H. |

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde (Hebesatzsatzung) tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Schenkendöbern, den 08. Januar 2025



Ralph Homeister

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern



Korrektur des Punktes 5 der Bekanntmachung der Gemeinde Schenkendöbern über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 vom 17. Januar 2025

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06. Februar 2025) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis

Freitag, dem 21. Februar 2025, 15:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

gez. Monika Otto
Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung

1. Am **23. Februar 2025** findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2.

Die Gemeinde Schenkendöbern ist in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis zum 02. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Feuerwehrhaus Schenkendöbern, Wilschwitzer Weg 15 in 03172 Schenkendöbern, zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder

- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schenkendöbern, den 07.02.2025

gez. M. Otto
Wahlleiterin

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Information der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 34 „Feldscheunenweg Lübbinchen“ der Gemeinde Schenkendöbern nach § 3 Abs. 1 BauGB

Beschluss

Die Gemeindevertreterversammlung Schenkendöbern hat auf ihrer Sitzung am 07.01.2025 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 34 „Feldscheunenweg Lübbinchen“ in der Fassung November 2024 beschlossen.

Ziel der Planung ist es, für den bestehenden Milchviehbetrieb Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen und die Erweiterung der Biogasanlage zu ermöglichen.

Plangebiet

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches des beschlossenen Bebauungsplanes ist den als Anlage beigefügten Karten zu entnehmen, die Bestandteil der Bekanntmachung sind.

Information über das Internet

Die Unterlagen zum Vorentwurf dieses Bebauungsplanes sowie die zugehörige Begründung werden zur Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Internet in der Zeit

vom 10.02.2025 bis einschließlich 14.03.2025

unter der nachfolgenden Adresse

<https://www.schenkendoeborn.de/index.php/verwaltung-service/aktuelles/bauleitplanungen>
zu jedermanns Einsicht veröffentlicht.

Zusätzliche Zugangsmöglichkeit

Als Zugangsmöglichkeit, zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet, werden die Unterlagen, die Gegenstand der Information der Öffentlichkeit sind, während des o. a. Zeitraumes am Sitz der zuständigen Verwaltung Gemeindeallee 45 03172 Schenkendöbern zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Abgabe von Stellungnahmen

Während dieser Auslegefrist können von jedermann Hinweise und Anregungen zum Vorentwurf, der Gegenstand der Information der Öffentlichkeit ist, bei der Gemeinde abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Die Gemeinde stellt dazu folgende Zugangsmöglichkeit per E-Mail bereit: bauamt@schenkendoebern.de

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von jedermann darüber hinaus Stellungnahmen auch auf einem anderen Weg, zum Beispiel schriftlich oder während der Dienstzeiten bei der oben genannten Adresse der zuständigen Verwaltung mündlich zur Niederschrift, abgegeben werden.

Hinweis zum Datenschutz

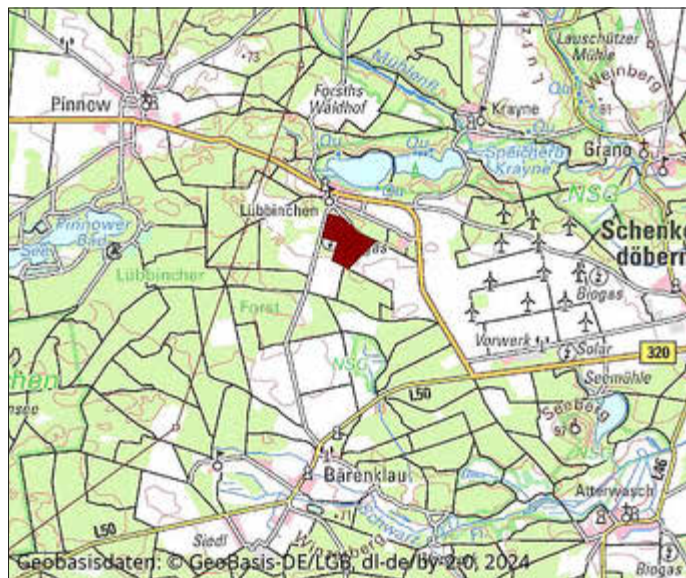
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Schenkendöbern, den 07.02.2025



Ralph Homeister, Bürgermeister

Anlagen: Übersichtskarte



Plan Geltungsbereich:



Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Information der Öffentlichkeit zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schenkendöbern sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37 „Solarpark Schenkendöbern“ nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung Schenkendöbern hat in ihrer Sitzung vom 12.03.2024 auf Antrag der Orsted Onshore Deutschland GmbH, Regensburg, die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schenkendöbern sowie die Einleitung eines Verfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf den Grundstücken mit den Flurstücksnummern: 38, 39, 40, 41, 85/4, 86/3, 86/4, 87/3, 88, 89, 90 und 91, Flur 004 der Gemarkung Schenkendöbern „Solarpark Schenkendöbern“ gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 12 Absatz 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet umfasst zwei Teilgebiete. Die Teilgebiete befinden sich etwa 500 m westlich sowie etwa 1200 m nordwestlich der Ortslage Schenkendöbern. Die Lage des Plangebietes ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

Die bisherigen landwirtschaftlichen Flächen sollen in SO-gebiete (Sonstige Sondergebiete bzw. Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Solarpark“) umgewidmet werden.

Nach Ausarbeitung der Vorentwürfe durch das Planungsbüro GP Planwerk GmbH, Berlin, in der Fassung vom November 2024 besteht nunmehr die Gelegenheit zur Erörterung der Planungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB.

Die Unterlagen können in der Zeit

vom 10.02.2025 bis einschließlich 14.03.2025

im Bauamt in der Gemeindeverwaltung Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Zudem können diese auf der Homepage der Gemeinde Schenkendöbern

<https://www.schenkendoebern.de/index.php/verwaltung-service/aktuelles/bauleitplanungen> eingesehen werden.

Abgabe von Stellungnahmen

Während dieser Auslegefrist können von jedermann Hinweise und Anregungen zum Vorentwurf, der Gegenstand der Information der Öffentlichkeit ist, bei der Gemeinde abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Die Gemeinde stellt dazu folgende Zugangsmöglichkeit per E-Mail bereit: bauamt@schenkendoebern.de

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von jedermann darüber hinaus Stellungnahmen auch auf einem anderen Weg, zum Beispiel schriftlich oder während der Dienstzeiten bei der oben genannten Adresse der zuständigen Verwaltung mündlich zur Niederschrift, abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Schenkendöbern, den 07.02.2025



Ralph Homeister, Bürgermeister

Anlage: Kartenausschnitt



Abb.: Geltungs-/Änderungsbereich - Kartengrundlage: Digitale Orthophotos Brandenburg © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Sitzung der Gemeindevertretung

18. Februar 2025
 18:00 Uhr Gemeindevertretung
Sitzungsort:
 Gemeinde Schenkendöbern
 Sitzungssaal
 Gemeindeallee 45, 03172Schenkendöbern
 (Änderungen vorbehalten)

Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen.

Schiedsperson gesucht

In der Gemeinde Schenkendöbern ist die Funktion einer Schiedsperson zu besetzen.

Die Gemeinde sucht daher erneut eine(n) ehrenamtliche(n) Helfer(in)/Helfer, die/der sich für diese Tätigkeit interessiert und in der Schiedsstelle mitarbeiten möchte.

Der Bewerber/die Bewerberin muss über 25 Jahre alt sein, im Bereich der Schiedsstelle wohnen, das Wahlrecht besitzen und nach seiner/Ihrer Persönlichkeit und seinen/Ihren Fähigkeiten als Schiedsperson geeignet sein. Interessenten melden sich bitte bis

Donnerstag, 03. April 2025

in der Gemeindeverwaltung Schenkendöbern, Sekretariat des Bürgermeisters, Gemeindeallee 45 in Schenkendöbern, schriftlich oder telefonisch unter Tel.-Nr. (03561) 556222.

Gemeinde Schenkendöbern

Bergrechtliches Zulassungsverfahren

Abschlussbetriebsplan für den Tagebau Jänschwalde

Gz.: j10-1.4-2-13

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

vom 07. Februar 2025

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) hat mit Bescheid vom 23. Dezember 2024 (Gz.: j10-1.4-2-13) den Abschlussbetriebsplan (ABP) für den Tagebau Jänschwalde gemäß §§ 55, 56 i. V. m. § 48 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I S. 323) für den Geltungszeitraum ab dem 01. Januar 2025 unter dem Geschäftszeichen j10-1.4-2-13 zugelassen.

Die sofortige Vollziehung der Zulassung wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Der Antragstellerin wurden Auflagen erteilt.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, einzulegen.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit einer Ausfertigung der zugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

03. März 2025 bis einschließlich 17. März 2025

im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Parzellenstraße 10, 03046 Cottbus, Haus 4, während der Dienststunden wie folgt zur Einsichtnahme aus:

**montags - donnerstags von 8:00 bis 11:30 Uhr und
12:30 bis 15:00 Uhr**

freitags von 8:00 bis 11:30 Uhr

Die **telefonische Anmeldung** unter der **Telefonnummer (0355) 48640 235** wird erbeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG). Der Zulassungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim LBGR angefordert werden.

Der Inhalt der Bekanntmachung, der Zulassungsbescheid des LBGR vom 23. Dezember 2024 sowie die zugehörigen Unterlagen werden gemäß § 27a VwVfG auch auf der Internetseite des LBGR veröffentlicht und können unter dem Link: <https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/energie/weitere-genehmigungsverfahren/#> eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

*Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
gez. Fritze*

**III. Stadt Guben und
Gemeinde Schenkendöbern**

**Bekanntmachung der
Verbandsgewässerschaun 2025 für die
Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet**

Der Gewässerverband Spree-Neiße gibt hiermit die Termine für seine diesjährigen Verbandsgewässerschaun, gem. § 29 der Verbandssatzung (zu §§ 44 und 45 WVG), bekannt.

Seitens der zuständigen unteren Wasserbehörden werden die Termine zugleich als behördliche Gewässerschau gem. § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes durchgeführt.

Schaubezirke	Termine 2025	Treffpunkte
Schenkendöbern dazu Teile von Gem. Neuzelle (Bomsdf. Henzendorf, Steinsdf., Streichwitz)	Montag, 3. März 2025	Gem. Schenkendöbern, Rathaus, Gemeindeallee 45
Stadt Guben dazu angrenzende Teile von Gem. Neißemünde (Coschen)	Mittwoch, 5. März 2025	Rathaus Guben, „Ausstellungsraum“, Gasstraße 4

Die Schauen beginnen jeweils um **9:00 Uhr** in o. g. Räumlichkeiten mit der Auswertung des abgelaufenen Unterhaltungsjahres und der Besprechung der erforderlichen Maßnahmen für die anstehende Saison. Nach dann vereinbartem Tourenplan werden die Gewässer anschließend, gem. § 29 Abs. 1 unserer Verbandssatzung, in angemessenem Umfang vor Ort geschaut. Die Schauen sind öffentlich und beziehen sich auf die jeweiligen Gewässer II. Ordnung innerhalb unseres Verbandsgebietes.

*Dieter Perko
Verbandsvorsteher
Gewässerverband Spree-Neiße*